

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-10-01 / be-kr

Datum
08.02.2019

Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 und der Anfangsklassenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 15.11.2018 zu o. g. Betreff.

Das Ministerium für Bildung (MB) hat der Landesgeschäftsstelle die Druckfahnen der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen (**Anlagen**) zur Kenntnis gegeben. Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt soll zeitnah erfolgen.

Als weitere **Anlage** ist die finale Fassung der Handreichung des MB zur Einrichtung von Grundschulverbünden, die im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden wird, diesem Schreiben beigelegt.

Mit den Verordnungen schafft das MB die Möglichkeit, bereits zum kommenden Schuljahr (2019/2020) Grundschulverbünde bilden zu können. Ihre Neuaufnahme ist die einzige Ausnahme von der ansonsten bis zum 31. Juli 2020 fortgeltenden Schulentwicklungsplanung. Die kurzfristige Bildung eines Grundschulverbundes bereits zum Schuljahr 2019/2020 erfordert einen entsprechenden Antrag beim Landesschulamt bis zum 31. März 2019.

Der SGSA hatte gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu den Verordnungsentwürfen Stellung genommen. Wir hatten insbesondere die Mindestschülerzahl von 80 am Hauptstandort von Grundschulverbünden im ländlichen Raum für unrealistisch erachtet und eine auskömmliche Lehrerstundenbemessung gefordert. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere als **Anlage** beigelegte Stellungnahme.

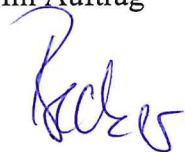
Entgegen unserer Kritik bleibt es bei der Regelung der Mindestschülerzahl von 80 am Hauptstandort von Grundschulverbünden. Aufgegriffen wurde unsere Kritik hinsichtlich der Zuweisung der Lehrerwochenstunden für einen Grundschulverbund. Der Sockelbetrag wird auf 25,5 Lehrerwochenstunden angehoben (Seite 7 Pkt. 12 der Handreichung zur Einrichtung von Grundschulverbünden).

Überdies ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 entsprechend § 22 Abs. 2 Schulgesetz LSA redaktionell angepasst worden und regelt, dass die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde zu erfolgen hat, soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind und die Gemeinde Schulträger ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen